

Satzung des Tennisvereins TC Schwarz-Weiß Rittersbach e.V.



Aktualisierte Fassung vom 19.07.2020

§ 8 Vorstand wurde neu gefasst. Der Vorstand wird um Beisitzer erweitert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'TC Schwarz-Weiß Rittersbach e.V.'.

Er hat seinen Sitz in 74834 Elztal-Rittersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 68159 Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein TC Schwarz-Weiß Rittersbach e.V. mit Sitz in 74834 Elztal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung geeigneter Sportanlagen, insbesondere Tennisplätze sowie weiterer dem Sport- und Vereinsbetrieb dienenden Einrichtungen, z.B. Umkleideräume, Dusche, Räume für Aufenthalt bei schlechtem Wetter etc.
- Werbung für den Breitensport im Verein als gesundheitlich und gesellschaftlich nützliche Freizeitgestaltung
- Sportangebote sowohl für Freizeitspieler als auch für leistungsorientierte Amateursportler, z.B. Jedermanntennis, Beteiligung an Mannschaftswettbewerben, Veranstaltung von Turnieren etc.
- Spezielle Angebote an Jugendliche, z.B. Jugendtraining

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sofern der Verein finanziell, organisatorisch oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, die obengenannten Aktivitäten in vollem Umfang wahrzunehmen, strebt er diese an und bemüht sich durch Kooperation den Vereinszweck bestmöglich umzusetzen (z.B. durch Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen).

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Familienmitgliedschaft
4. Studentenmitglieder
5. Jugendmitglieder
6. Passive Mitglieder
7. Fördermitglieder ("AboPlus")

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

§ 6 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich, d.h. der Austritt wird frühestens zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wird. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende (Präsident)
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister, zugleich zweiter stellvertretender Vorsitzender
4. der Sportwart
5. der Jugendwart
6. maximal 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende allein, außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied, mit Ausnahme der Beisitzer, zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter; diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Stehen insgesamt weniger als 5 Personen für die Wahl des Vorstands zur Verfügung, so ist eine Ämterhäufung wie folgt möglich: Eine Person kann maximal zwei Vorstandsämter übernehmen. Jedoch müssen die Position des ersten Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter durch 3 unterschiedliche Personen besetzt werden.

Beisitzer werden nur gewählt, wenn alle anderen Vorstandspositionen (Pos. 1-5 oben) vollständig ohne Ämterhäufung besetzt werden konnten.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei hat eine Person immer genau eine Stimme, auch wenn sie zwei Ämter innehat (Ämterhäufung s.o.).

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder mindestens einer seiner beiden Stellvertreter. Hierbei werden Beisitzer nicht mitgezählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alle zwei Jahre die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Elztal zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle zwei Jahre)
5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen.

Generell sind Pflichtstunden zu erbringen.

Nicht erbrachte Pflichtstunden werden finanziell ausgeglichen und wie Beiträge eingezogen.

6. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
7. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Gäste teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12 Satzungen des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf und entsprechenden Finanzmitteln kann an Vereinsmitglieder in hervorgehobener Position innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt eine Entschädigungsordnung, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 14 Ausschluss des Stimmrechtes

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden vorkommen.

§ 16 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Veränderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ENDE

Die bisherige Fassung vom 18.03.2016 finden Sie im Internet unter <http://www.tc-rittersbach.de/tcr-satzung-2016.pdf>